



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. 10/46/10.2G
Vom **17.11.2010**
P101410

Ratschlag Kunstmuseum Basel, Erweiterung; Zonenänderung, Festsetzung eines Bebauungsplans und Änderung der Bau- und Strassenlinien im Bereich St. Alban-Vorstadt und Dufourstrasse (ehemals Burghof-Areal),
Ratschlag Kunstmuseum Basel, Erweiterungsbau, Gewährung eines Baukredits

10.1410.02 / 10.1437.02, Bericht der BRK/ Mitbericht der BKK vom 13.09.2010

— ://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 39, 95, 97, 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999¹ und nach Einsichtnahme in die Ratschläge des Regierungsrates Nr. 10.1410.01 und Nr. 10.1437.01 vom 17. August 2010 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 10.1410.02 und Mitbericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 10.1437.02 vom 13. September 2010, beschliesst:

I. Zonenänderung

Der Zonenänderungsplan Nr. 13'490 des Hochbau- und Planungsamts vom 26. Mai 2010 wird verbindlich erklärt.

II. Bebauungsplan

1. Der Bebauungsplan Nr. 13'488 des Hochbau- und Planungsamts vom 26. Mai 2010 wird verbindlich erklärt.
2. Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:
 - a. Im Baubereich A ist ein Museum inkl. der zum Betrieb des Museums notwendigen weiteren Nutzungen zulässig.

¹ SG 730.100

- b. Im Baubereich A ist ein Gebäude mit drei Vollgeschossen und einer maximalen Wandhöhe von 21 m (290.45 m ü. M.) ohne Dachgeschoss zulässig. Der Lichteinfallswinkel wird auf 60° festgesetzt. Für eine sparsame und rationelle Energienutzung darf die Gebäudewand der Untergeschosse über die Strassenlinie vorragen.
Die Anlieferung (Zu- und Wegfahrt) hat über die Dufourstrasse zu erfolgen. Die Zufahrt ist nur von Süden und die Wegfahrt nur nach Norden erlaubt. Eine Wegfahrt ist, wenn notwendig, auch direkt über den St. Alban-Graben Richtung Wettsteinbrücke zulässig.
 - c. Im Baubereich B ist ein unterirdisches Verbindungsgeschoss inkl. dem Museumsbetrieb dienende Nutzungen zulässig.
 - d. Der Bereich C darf bis zur Tiefe des ersten Untergeschosses abgegraben werden.
3. Das zuständige Departement kann Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

III. Linienplan

Der Bau- und Strassenlinienplan Nr. 13'491 des Hochbau- und Planungsamts vom 26. Mai 2010 für die Bau- und Strassenlinienänderung im Bereich Dufourstrasse und St. Alban-Vorstadt wird genehmigt.

IV. Gewährung eines Baukredits

1. Für den Erweiterungsbau des Kunstmuseums Basel auf der Parzelle "Burghof" an der Dufourstrasse 5/7 und St. Alban-Vorstadt 10 sowie für die erforderlichen Anpassungen im Haupthaus und dem neuen unterirdischen Verbindungstrakt wird ein Kredit von CHF 100'000'000 inkl. MWST. (Index 117.5 Punkte, Stand April 2010, Baukostenindex Nordwestschweiz), zu Lasten der Rechnungen 2010 bis 2016, Position Nr. 4202.160.26000, Finanzdepartement, Immobilien Basel Stadt, bewilligt. Dem Kredit wird der Beitrag der Spenderin in der Höhe von CHF 50'000'000 inkl. MWST gutgeschrieben.
2. Die Parzelle 5 - 633, haltend 2'027.5 m², Dufourstr. 5/7 und St. Alban-Vorstadt 10 wird bilanzmässig mit Verwaltungsumsetzung per 1.7.2011 vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen übertragen (gewidmet).

V. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem fakultativen Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz).

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach der Annahme des Beschlusses in der Volksabstimmung, beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge des Rekurrenten oder der Rekurrentin und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Hinweis:

Pläne und Berichte zu diesem Beschluss sind unter folgenden Links einsehbar:
<http://www.grosserrat.bs.ch/?gnr=10.1410>, <http://www.grosserrat.bs.ch/?gnr=10.1437>